



A-Post
Gemeinderat Steinach
Postfach 61
9323 Steinach

25. November 2015

Geschäft Nr. 15-6264

Gemeinde Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan Dorfzentrum Nord**

Die Gemeinde beabsichtigt den Kirchplatz mit dem Abbruch des Gebäudes Assek. Nr. 32 freizuspielen. Im Gegenzug sollen die Parzellen auf der gegenüberliegenden Seite der Hauptstrasse, zwischen der Otmar-, Gallusstrasse und dem Taubenweg, baulich entwickelt werden. Im geschützten Ortsbild wurde unter Einbezug der Grundeigentümer ein Überbauungskonzept erarbeitet. Durch den vorliegenden Gestaltungsplan wird die ortsbaulich vorzügliche Lösung gesichert.

Mit dem Gestaltungsplan wurde ebenfalls der Teilstrassenplan Dorfzentrum Nord eingereicht. Dieser ist integraler Bestandteil dieses Erlasses.

Der Gestaltungsplan wurde vom Gemeinderat am 10. November 2014 erlassen. Die Änderungen nach der öffentlichen Auflage am 10. August und am 14. September 2015. Das Anzeige- und Auflageverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Es sind keine Rechtsmittel offen.

Der Erlass wurde am 24. Juli 2014 vorgeprüft. Die Genehmigungsprüfung ergibt folgendes:

- Der Taubenweg wurde nachträglich verbreitert. Bei der Anpassung des Gestaltungsplans auf die neue Geometrie wurde das Verbindungsstück zwischen dem Wendepunkt und der Hauptstrasse nicht mehr als Gemeindeweg dargestellt. Da das Wegstück klassiert ist, handelt es sich nicht um eine „Umgebungsfläche, halbprivat“ sondern um einen „Gemeindeweg, klassiert“. Der Plan wird entsprechend angepasst.
- Neu wird der Taubenweg direkt auf die Hauptstrasse geführt. An dieser Stelle befindet sich der Fussgängerstreifen über die Hauptstrasse. Dies kann zu Konflikten mit den wartenden Fussgängern führen. Die Einführung und Ausgestaltung des Tau-



benweges (Weg 1. Klasse) beim Fussgängerstreifen ist daher mit dem Tiefbaumt zu klären.

- Die Kantonspolizei Verkehrstechnik weist darauf hin, dass der nördliche Warteraum des Fussgängerstreifens an der Kantonsstrasse mit baulichen Massnahmen (Poller / Pfosten o.ä.) zu schützen ist. Zudem ist die Durchfahrt des südlichen Taubenwegs für zweiachsige Motorfahrzeuge bauliche zu unterbinden. Eine allfällige Anpassung der Signalisation und Markierung ist frühzeitig mit der Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung Verkehrstechnik, abzusprechen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und mit Auflagen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Das Wegstück des Taubenweges zwischen dem Wendehammer und der Hauptstrasse wird als Hinweis im Gestaltungsplan bezeichnet.
 - b) Die Einführung und Ausgestaltung des Taubenweges (Weg 1. Klasse) beim Fussgängerstreifen ist mit dem Tiefbaumt und der Kantonspolizei frühzeitig zu klären.
 - c) Die Durchfahrt des südlichen Taubenwegs ist für zweiachsige Motorfahrzeuge bauliche zu unterbinden.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'940.--.
Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 2'800.--
Amt für Umwelt und Energie (Geschäft Nr. 14-2273)	Fr. 140.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss



Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 19. November 2015 (Geschäft Nr. 15-6339)

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Hochbauamt
- Denkmalpflege
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Kantonspolizei – Verkehrstechnik
- Amt für Umwelt und Energie